

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeinde Steinfeld – Abwasserwerk“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i. V. mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i. d. F. vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 25.

September 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeinde Steinfeld – Abwasserwerk“ beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 500.000 €.

§ 2

§ 3 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:

wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 12.500 €, Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgüter des laufenden Bedarfs.

§ 3

§ 3 Abs. 2 d) erhält folgende Fassung:

Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500,00 € nicht übersteigt.

§ 4

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Werksausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, über

- a. die Vergabe von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500,00 € übersteigt,

- b. die Vergabe von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500,00 € übersteigt,
- c. die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
- d. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € oder eine Stundungsfrist von einem Jahr übersteigt,
- e. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von 250,00 € überschritten wird,
- f. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt,
- g. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- h. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder der Gemeindedirektor zuständig sind.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Steinfeld, den 25. September 2001

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

gez. Kruse

gez. Möllmann

Kruse
Bürgermeister

(Siegel)

Möllmann
Gemeindedirektor

Bekannt gemacht in der Oldenb. Volkszeitung am 06.10.2001